

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 17.03.2009 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|--|---|
| ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Inkraftsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB | 1 |
| ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Inkraftsetzung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB | 2 |

- | | |
|--|---|
| ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Inkraftsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB | 2 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2009 | 3 |
| Die Gemeinde Wildau gibt öffentlich bekannt, dass das Nutzungsrecht bezeichneter Gräber abgelaufen ist | 4 |
| Wahlhelfer gesucht! | 5 |
| Standfestigkeitsprüfung | 5 |
| Impressum | 6 |

AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL

Am 17.03.09 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 04/55/09 **Bebauungsplan „Schwermaschinenbau- Gelände“ Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans - Fläche ZLR III, zwischen Ludwig-Witthöft-Straße und Freiheitstraße - Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss**

G 04/56/09 **Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung der Bau- und Planungsleistungen Freiheitstrasse von Schmiedestraße bis Kita**

Die überplanmäßige Ausgabe wurde infolge des unvorhersehbaren Einbaus eines Regenwasserkanals mit Rückstaumöglichkeit erforderlich.

G 04/57/09 **Bebauungsplan „Schwermaschinenbau- Gelände“ 4. Änderung des Bebauungsplanes, Fläche der ehemaligen Gärtnerei Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss**

G 04/59/09 **Außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Anbaus der Kita „Am Markt“**

Die Gemeindevertretung hat eine außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Anbaus der Kita „Am Markt“ über 121.000,00€ beschlossen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 18.03.2009

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

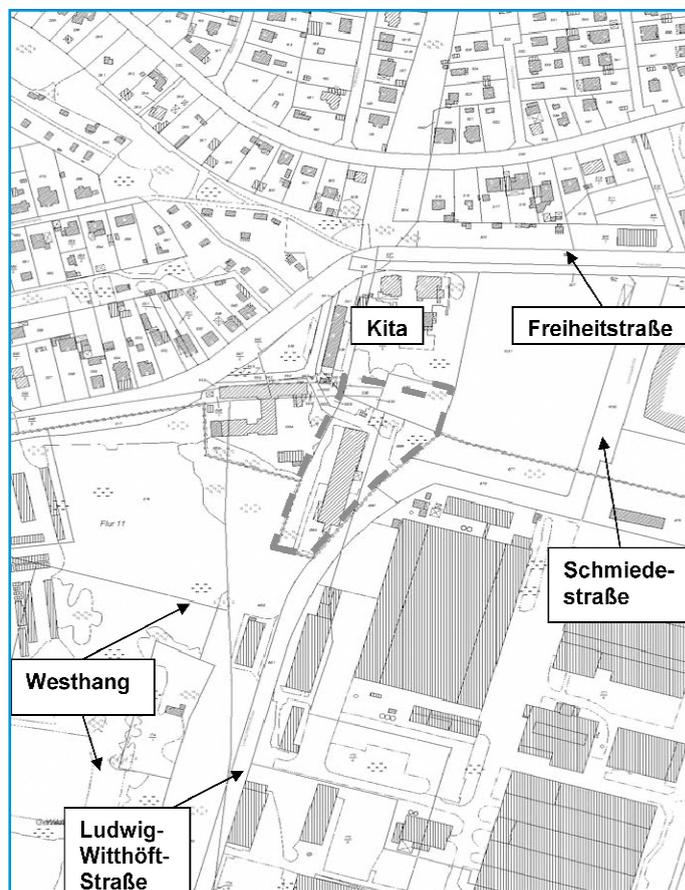
über die Inkraftsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Fläche der Freiwilligen Feuerwehr) der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch) (in der Fassung vom 06.01.2009)

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 24.02.2009 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Fläche der freiwilligen Feuerwehr) in der Fassung vom 06.01.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 03/43/09).

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ ist aus dem beigefügten Plan-ausschnitt ersichtlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).



Plandarstellung zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Fläche der Freiwilligen Feuerwehr) (der Plan ist genordet und ohne Maßstab dargestellt)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Wildau, den 18.03.2009
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

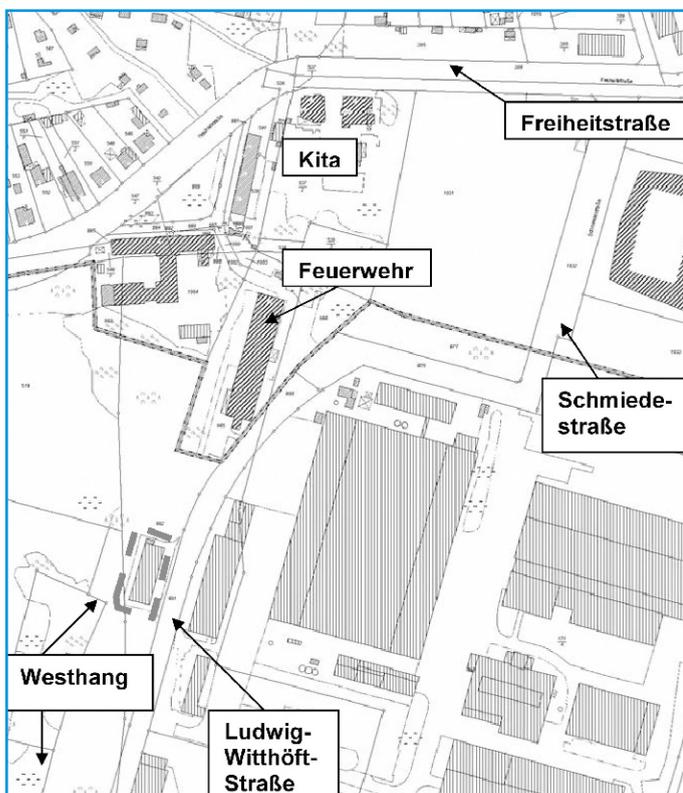
über die Inkraftsetzung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Fläche der ehemaligen Gasreglerstation ehem. Halle 88, zukünftig Zentrum für Luft- und Raumfahrt 2) der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch) (in der Fassung vom 06.01.2009)

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 24.02.2009 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Fläche der ehemaligen Gasreglerstation ehem. Halle 88, zukünftig Zentrum für Luft- und Raumfahrt 2) in der Fassung vom 06.01.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 03/43/09).

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der



Plandarstellung zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Fläche der ehemaligen Gasreglerstation ehem. Halle 88, zukünftig Zentrum für Luft- und Raumfahrt 2) (der Plan ist genordet und ohne Maßstab dargestellt)

zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

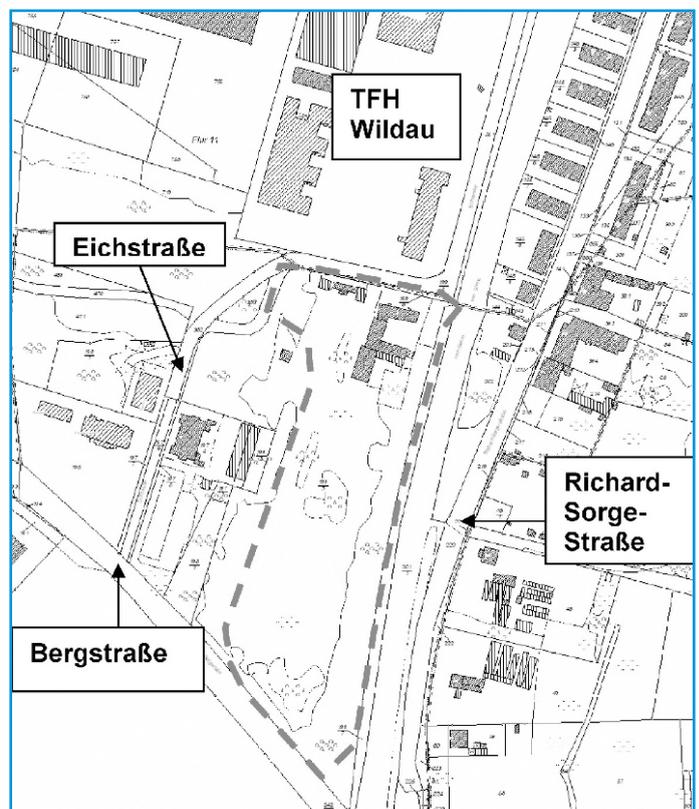
Wildau, den 18.03.2009
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Inkraftsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Fläche der ehemaligen Gärtnerei) der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch) (in der Fassung vom 03.03.2009)

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 17.03.2009 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Fläche der ehemaligen Gärtnerei) in der Fassung vom 03.03.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 04/57/09).

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.



Plandarstellung zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Fläche der ehemaligen Gärtnerei) der Gemeinde Wildau (der Plan ist genordet und ohne Maßstab dargestellt)

Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Wildau, den 18.03.2009
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) wird gemäß § 76 der Gemeindeordnung (GO) nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. G 03/52/09 vom 24.02.2009 für das Haushaltsjahr 2009 die 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. 1. Nachtrag gegenüber bisher	auf festgesetzt
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme	0	0	15.605.300	15.605.300
in der Ausgabe	0	0	15.605.300	15.605.300
2. im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme	616.400		12.049.900	12.666.300
in der Ausgabe	616.400		12.049.900	12.666.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Gesamtbetrag der Kredite	153.900		358.400	512.300
2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	177.100	1.549.500	1.372.400
3. Höchstbetrag der Kassenkredite unverändert				

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer (unverändert)	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.
2. Gewerbesteuer (unverändert)	310 v.H.

§ 4

Wertgrenzen für den Erlass einer Nachtragsatzung

Für den Erlass einer Nachtragsatzung nach § 79 GO gelten die nachstehenden Erheblichkeitsgrenzen:

- Als erheblich im Sinne von § 79 Absatz 2 Ziffer 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.
- Als erheblich im Sinne von § 79 Absatz 2 Ziffer 2 GO gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten:
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 100.000 EUR betragen;
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, wenn sie in voller Höhe zu Lasten Dritter gezahlt werden.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sie gelten als erheblich im Sinne von § 81 (1) Satz 3 GO, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € übersteigen.

Über die Leistung von Ausgaben, die unerheblich sind, entscheidet die Kämmerin.

Der Hauptausschuss entscheidet über Ausgaben im Sinne der § 81 (1) Satz 3 GO von 25.000 bis 100.000 EUR.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) GO sind ungeachtet des Abs. 1 als unerheblich anzusehen, wenn sie zu Lasten Dritter geleistet werden.

Die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden am 25.02.2009 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Wildau, den 24.02.2009
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Hiermit wird die vorstehende öffentliche Bekanntmachung

der 1. Nachtragssatzung und des 1. Nachtragsplanes für 2009,

Beschluss G 03/52/09 der Gemeindevertretung vom 24.02.2009 ausgefertigt am 16.01.2009 im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden am 25.02.2009 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 liegt in der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Zimmer 118, zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

öffentliche Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Wildau, den 26.02.2009
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wildau gibt öffentlich bekannt, dass das Nutzungsrecht folgender Gräber abgelaufen ist:

Abteilung 1

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Laurisch	3/969	2008
Kroh	3/967+968	2008
Ringel	3/419+20	2009
Babeliowsky	5/924+25	2009

Abteilung 4

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Peters	6/831+32	2008

Abteilung 6

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Große	2/1703	2009
Schmidt,L.+J.	2/1411+12	2009
Lewandowski	4/1514+15	2009
Turek	5/1576+77	2009

Abteilung 7

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Czygan	6/476	2009
Krüger	6/485+86	2009
Stern	7/440+41+42	2009
Glanert	4/1783	2009

Abteilung 9

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Wattenbach	1a/7	2009
Plagowski	1a/11+12	2009
Fischer	1a/14	2009

Abteilung 10

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Hebecke	1/1268+69	2009
Fruck	2/1192	2009
Windpfennig	2/1290+91	2009
Fischer	2/1296+97	2009

Abteilung 11

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Siebke/Drescher	1/1527+28	2009
Schweizer	2/1557+58	2008
Arnold	3/1569+70	2009
Bodzin	3/1573	2009

Abteilung A

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Kind	4/14a+b	2008
Schneider	5/5+6	2008
Piechota	6/1b	2009
Schlag	6/13+14	2008

Abteilung 2

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Stoltenfeld	4/198	2009
Hübner	4/201	2009
Kiesow	8/39+40	2008

Abteilung 5

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Werk	4/16+17	2009
Fürst	5/768	2008
Heilmann	5/790	2009

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Schneider	7/1049	2009
Wehlisch	5/1029	2009
Gröger	5/1024	2009
Scholz	6/1043+44	2009
Jäschke	7/1064	2008

Abteilung 8

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Meyer	2/1940	2009
Schink	4/1931	2009
Schulze,F.	5/1968	2009
Köster	5/1969	2009

Abteilung 10

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Dittberner	4/1333+34	2008
Schmoldt	6/1433a	2009
Burtchen	7/1518	2009

Abteilung 11

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Ehmig	3/1577+78+79	2009
Gerboth	4/1583+84	2009
Schmidt,Günter	4/1587	2009

Abteilung U 1

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Gebauer	19/1b	2009
Hänsgen	26/3	2009
Schendel	34/5	2009
Neubarth	34/5	2009

Abteilung U2		
Name	Reihe/Nr.	Jahr
Lenz/Pfeiffer	2/12	2009
Mollenhauer	4/8	2009
Poerschke	5/1	2009
Henning	7/3	2009
Wittke	7/5	2009
Zeige	7/10	2009
Kubiak	7/13	2009

Abteilung U2		
Name	Reihe/Nr.	Jahr
Bachmann	3/1	2009
Kränzlein	4/18	2009
Reinisch	6/16	2009
Balzke	7/4	2009
Klaue	7/7	2009
Starke	7/12	2009
Schulz	7/15	2009

Innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe muss für die vorgeannten Gräber das Nutzungsrecht verlängert werden, sofern ein weiteres Nutzungsrecht erwünscht ist.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und neu vergeben.

Bitte melden Sie sich in der Friedhofsverwaltung!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl - Marx - Str. 36, 15745 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewährt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist erfolgt.

Wildau, den 19.03.2009
Herr Dr. Malich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wildau gibt öffentlich bekannt, dass ab 25.05.2009 die jährliche Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof Wildau vorgenommen wird.

Mit dieser Maßnahme kommt die Gemeinde Wildau gemäß § 7 Absatz 5 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wildau ihrer Verkehrssicherungspflicht nach.

Die Kontrolle wird, nach vorheriger Einweisung durch einen Fachmann, durchgeführt.

Die Grabsteine müssen einer Belastung von 500 N (50 kg, normale horizontale Armkraft) standhalten und dabei keinerlei Schwankungen aufweisen.

Auch schräg stehende Grabsteine gelten als nicht standsicher.

Bei akuter Unfallgefahr, etwa weil jegliche belastbare Verbindung zwischen Grabmal und Fundament fehlt, werden die betreffenden Grabsteine so gesichert, dass Gefahren für die Friedhofsarbeiter - und Besucher ausgeschlossen werden (Abspernung, unter Umständen auch Umlegen).

Die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

Der Nutzungsberechtigte kann sich selbst vor der jährlichen Standsicherheitsprüfung der Grabsteine über die Standsicherheit des Grabsteines überzeugen und diesen im Bedarfsfall selbst oder durch eine Firma fachgerecht befestigen lassen.

Dem Nutzungsberechtigten obliegt in jedem Fall die Pflicht, ein nicht standsicheres Grabmal durch einen Steinmetz, Bildhauer oder anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister fachgerecht befestigen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl - Marx - Str. 36, 15745 Wildau, zu erheben.

Wildau, den 10.03.2009
Dr. Malich
Bürgermeister

Wahlhelfer gesucht!

Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Für den reibungslosen Ablauf am Wahlsonntag ist die Gemeinde Wildau auf die ehrenamtliche Unterstützung von ca. 50 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern angewiesen. Für die Übernahme des Ehrenamtes am Wahltag wird den Mitgliedern des Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21,00 EUR gezahlt.

Es erwartet Sie ein interessanter Blick „Hinter die Kulissen“ und eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem der Wahllokale im Volkshaus, in der Grundschule und im Hort, im Seniorenheim, in der Fichtestraße 105, im Meeting Point, sowie im Technologie- und Gründerzentrum.

Bereits jetzt können Sie auch Ihre Unterstützung für die Wahlen zum Landtag und Bundestag und für die Bürgermeisterwahl am 27. September 2009 anbieten.

Interessiert eine Wahl „live“ vor Ort mitzuerleben? Dann melden Sie sich bitte schnellstmöglich bei Herrn Schliemann unter der Telefonnummer (0 33 75) 50 54 40 oder bei Frau Köhler unter der Telefonnummer (0 33 75) 50 54 52 oder per E-Mail unter h.schliemann@wildau.de.

Für Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand mitzuwirken, bedanken wir uns bei Ihnen herzlich im Voraus.

Der Wahlleiter

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.